

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Stieghorst	09.09.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	14.09.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.09.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung für die Anordnung einer Veränderungssperre für eine Grundstückstiefe von ca. 20 m - 25 m südlich der Detmolder Straße zwischen der Oerlinghauser Straße westlich und dem Selhausenbach östlich sowie in einer Grundstückstiefe von ca. 50 m südlich der Detmolder Straße zwischen dem Selhausenbach westlich und dem Käferweg östlich (Teilgebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6)
- Stadtbezirk Stieghorst -
Satzungsbeschluss

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6: BV Stieghorst 03.12.2009, Rat 17.12.2009, Drucksachen-Nr. 0130

Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für eine Grundstückstiefe von ca. 20 m - 25 m südlich der Detmolder Straße zwischen der Oerlinghauser Straße westlich und dem Selhausenbach östlich sowie in einer Grundstückstiefe von ca. 50 m südlich der Detmolder Straße zwischen dem Selhausenbach westlich und dem Käferweg östlich (Teilgebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 6) wird beschlossen.

Für die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist die im Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000 vorgenommene Eintragung (rote Linie) verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss dieser Veränderungssperre entstehen der Stadt Bielefeld keine Kosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/ Hi 6 für das Gebiet südlich der Detmolder Straße, östlich der Oerlinghauser Straße und westlich des Käferweges zu ändern (3. Änderung).

Die Änderung ist erforderlich, um die nach derzeit bestehendem Planungsrecht gemäß § 6 (2) Nr. 3 BauNVO im Mischgebiet bis zur Grenze der Großflächigkeit (Verkaufsfläche $\leq 800 \text{ m}^2$) zulässige Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben gemäß den am 10.09.2009 beschlossenen Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes zu steuern. Es ist beabsichtigt, im weiteren Bebauungsplanänderungsverfahren für die Mischgebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/Hi 6 Festsetzungen zu treffen, welche den Einzelhandel gemäß den Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes steuern sollen und eine unerwünschte Ausdehnung über den zentralen Versorgungsbereich hinaus sowie eine Beeinträchtigung der bestehenden Versorgungsstruktur verhindern sollen.

Für ein Grundstück an der Detmolder Straße wurde ein Vorhaben beantragt, das den Zielen der Bebauungsplanänderung widerspricht.

Zur weiteren Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung ist es erforderlich, eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von dieser Veränderungssperre zugelassen werden kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen:

- A) Satzungstext
- B) Abgrenzungsplan Veränderungssperre (o. Maßstab)